

Bebauungsplan Nr. 85

„Bestattungswald“,

Stadt Wolfhagen

Umweltbericht inkl. Grünordnerischer Ergänzung

(Stand 23.01.2026)

Bearbeitung:

B.Sc. Isabelle Rau



Landschaftsarchitektur
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette

Dipl.-Biol. Henning Gödecke

Dipl.-Ing. Ulrich Küneke

Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen

Telefon 0551 789 563 60

Inhalt

I	Darstellung von Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans und des Umweltschutzes	3
1.1	Inhalt und Ziele	3
1.2	Festsetzungen	4
1.2.1	Größe, Gliederung des Gebietes und Maß der baulichen Nutzung	5
1.3	Darstellung der für die Bebauungsplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung	6
1.3.1	Ziele	6
1.3.2	Fachplanungen	7
1.3.3	Übergeordnete Planungen	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose	12
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter	12
2.1.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.1.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung und Artenschutzmaßnahmen	19
2.1.3	Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich	22
2.1.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
2.2	Grünordnerische Zuarbeit von Festsetzungen	26
3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	27
4	Zusätzliche Angaben	28
4.1	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	28
4.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
5	Quellen	30

Anhang

Anhang I: Rechnerische Bilanz

I Darstellung von Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans und des Umweltschutzes

Die Stadt Wolfhagen möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 die Neuanlage eines Bestattungswaldes in einem Teilbereich des Ofenbergs festlegen. Das bestehende Bestattungs-Angebot soll um die Möglichkeit von Waldbestattungen ergänzt werden. Der geplante Bestattungswald stellt eine zeitgemäße Ergänzung des Friedhofswesens in Wolfhagen dar.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Ausgleich darzustellen und der Abwägung zuzuführen. Zur Ermittlung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erarbeiten, der hiermit der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt wird.

I.1 Inhalt und Ziele

Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für einen Bestattungswald. Für das vorgesehene Plangebiet existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um die langfristige und rechtssichere Nutzung des Geländes als Bestattungswald zu ermöglichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 85 „Bestattungswald“ eine Fläche von ca. 5,95 ha ein. Der Geltungsbereich liegt in der Stadt Wolfhagen, Gemarkung Wolfhagen, Flur 45 und umfasst das Flurstück 2/2. Das Plangebiet befindet sich auf dem Ofenberg, der sich zwischen dem westlich liegenden Siedlungsgebiet von Wolfhagen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten befindet. Der geplante Bestattungswald inklusive Stellplätze und Aufenthaltsplatz soll auf dem exponierten Plateau des Ofenbergs angelegt werden. Die vorhandene asphaltierte Straße, die an der Gaststätte „Wolfsschänke“ und dem Ofenberg-Turm endet, dient als Zuwegung zum Bestattungswald und ist ebenfalls Teil des Geltungsbereichs. Die umliegenden Flächen des Geltungsbereichs sind durch einen forstlichen Bestand aus ursprünglich v.a. Kiefern (*Pinus sylvestris*) geprägt, der als „Erholungswald“ ausgewiesen wurde. Im Osten ist der Geltungsbereich durch den bereits erwähnten aus Süden kommenden land- und forstwirtschaftlichen Weg begrenzt, der zugleich die Erschließung des Plangebiets darstellt. Östlich des Weges schließt eine weitere Fläche des forstlichen Bestandes an.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 84 „Bestattungswald“ ist, die bisher bestehende Nutzung der Waldfläche als forstwirtschaftliche Ertragsquelle in eine Nutzung als Bestattungswald mit Urnenbeisetzungen an den Bäumen des Forstbestandes umzuwandeln. Dabei bleibt die Funktion des Forstbestandes als Lebensraum und als „Erholungswald“ erhalten und wird durch die Anlage einer Andachtsfläche mit Bänken und überdachter Hütte für die Urnen ergänzt.

1.2 Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Bestattungswald“ sieht im Wesentlichen die Ausweisung der Flächen für Wald i.S.d. § 9 (1) Nr. 18b BauGB mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ vor. Innerhalb dieser Flächen ist eine Andachtsfläche von max. 260 m² mit Zuwegung, Befestigung, Überdachung sowie zugehörigen Elementen (Sitzbänke, Komposttoilette u.a.) zulässig. Des Weiteren ist die Aufstellung weiterer Bänke im Plangebiet im Zusammenhang mit der Nutzung als Bestattungswald zulässig. Für die Herstellung von Stellplätzen wird ein Bereich festgesetzt, in dem schon jetzt ein geschotterter Randstreifen entlang der Erschließungsstraße ausgebildet ist. Weiterhin zulässig sind das bereits bestehende Vereinsheim mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie die bestehenden Stellplätze im Bereich der Gaststätte „Wolfsschänke“.

Die Errichtung von befestigten Flächen ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführung dieser befestigten Flächen (Stellplätze, Zuwegung, Aufenthaltsplatz) ist ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. wassergebundener Wegedecke, Schotterauflage oder Holzschnitzel und ohne Unterbau vorzusehen. Um die Rodung des Forstbestandes zu vermeiden, sind die geschotterten Flächen und die Überbauung (überdachte Hütte) mit zugehörigen Elementen ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen herzustellen. Die Niederschlagsableitung ist in angrenzende Grünflächen oder sonstige unbefestigte Flächen zwecks Versickerung sicherzustellen.

Da im Zuge der Verkehrssicherungspflicht absturzgefährdetes Totholz im Forstbestand zu entfernen ist, ist eine Artenschutzmaßnahme zur Förderung des Habitatangebots für die Brutvögel und Fledermäuse umzusetzen. Innerhalb der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs sind daher mind. 5 Nisthilfen für nischen-/ höhlenbrütende Vögel und mind. 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Festsetzung von Baugrenzen.

Ein verbleibendes Wertdefizit in Höhe von 7.950 Werteinheiten wird vollständig durch das Ökokonto der Stadt Wolfhagen mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensives Grünland“ auf dem Flurstück 76/16, Flur 6, Gemarkung Isthia ausgeglichen. Hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu treffen.

1.2.1 Größe, Gliederung des Gebietes und Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 84 „Bestattungswald“ eine Fläche von ca. 59.453 m² ein. Entsprechend der umweltrelevanten Festsetzungen wird in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht eine Versiegelungsbilanz abgeleitet.

Tabelle 1: Darstellung der Versiegelung nach Planung gem. B-Plan Nr. 84 „Bestattungswald“

Festsetzungsbereich	Umfang	max. zulässiger Überbauungsumfang - Vollversiegelung	max. zulässiger Überbauungsumfang- Teilversiegelung	Grünfläche
Planung gem. B-Plan Nr. 84 „Bestattungswald“				
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (mit Bestandsgebäude)	ca. 1.809 m²	ca. 78 m²	0 m²	ca. 1.731 m²
Flächen für Wald Zweckbestimmung: Bestattungswald	ca. 57.644 m²	ca. 1.883 m²	ca. 364 m²	ca. 55.397 m²
-davon Bestand: Fläche für Stellplätze (geschottert)	ca. 154 m ²	0 m ²	ca. 154 m ²	0 m ²
-davon Bestand: Wegflächen (asphaltiert)	ca. 1.533 m ²	ca. 1.533 m ²	0 m ²	0 m ²
-davon Bestand: Gebäude inkl. Nebenanlagen (Überbauung)	ca. 300 m ²	ca. 300 m ²	0 m ²	0 m ²
-davon: Andachtsplatz und Zuwegung (geschottert)	ca. 190 m ²	0 m ²	ca. 190 m ²	0 m ²
-davon: Bänke (geschottert)	ca. 20 m ²	0 m ²	ca. 20 m ²	0 m ²
-davon: Überdachte Hütte (Überbauung)	ca. 50 m ²	ca. 50 m ²	0 m ²	0 m ²
Gesamtfläche	ca. 59.453 m²	ca. 1.961 m²	ca. 364 m²	ca. 57.128 m²

Bei der zu erwartenden Flächeninanspruchnahme dürfen im gesamten Plangebiet gem. B-Plan Nr. 84 „Bestattungswald“ ca. 50 m² neue Überbauung (Vollversiegelung) in Form einer überdachten Hütte am Andachtsplatz entstehen (ca. 0,08 % der Gesamtfläche). Die bereits vorhandene Vollversiegelung auf einer Fläche von 1.833 m² durch die bestehende asphaltierte Wegefläche und das Bestandsgebäude (Vereinsheim, 100 m²) inkl. der Nebenanlagen (ca. 200 m²) bleiben unverändert bestehen. In der Bilanz wurde mit einer teilversiegelten Stellplatzfläche von ca. 154 m² gerechnet und umfasst einen Bereich gegenüber vom Wasserbehälter, der bereits geschottert ist und somit nicht neu überbaut werden muss. Insgesamt ergibt sich eine Grünfläche von ca. 57.128 m², da der vorhandene Forstbestand innerhalb der Flächen für Wald grundsätzlich erhalten bleibt.

Lediglich die Anlage eines Andachtsplatzes und der zugehörigen Zuwegung sowie das Aufstellen von Bänken sind in geschotterter Bauweise auf einer Gesamtfläche von ca. 210 m² vorgesehen und kommen somit als neuer zusätzlicher Überbauungsumfang hinzu. Diese Teilversiegelung ist ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen vorgesehen, somit ist keine Rodung des vorhandenen Forstbestandes notwendig.

1.3 Darstellung der für die Bebauungsplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung

1.3.1 Ziele

Das Baugesetzbuch gibt mit § 1a Abs. 2 Folgendes vor: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen“*. Die Aufstellung des B-Planes dient zur Schaffung einer planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Nutzungsänderung des bestehenden derzeit forstwirtschaftlich genutzten Waldes in die Nutzung der Forstfläche als begehbaren Bestattungswald mit ausschließlich Urnenbeisetzungen. Die Einrichtung des Bestattungswaldes nutzt einen Forstbestand, der bereits als Erholungswald festgelegt wurde und damit durch Fußgänger bezüglich der möglichen Störfaktoren vorbelastet ist. Durch den Betrieb des Bestattungswaldes (Zusammenkünfte der Trauergemeinde, Bestattungszereemonien, Besucherverkehr) wird die bisher schon bestehende Belastung nicht maßgeblich erhöht. Für den Bau des Andachtsplatzes inklusive Zuwegung und Bänke sowie der überdachten Hütte werden auf den bisher unbebauten Forstflächen neue teilversiegelte Flächen auf Lücken bzw. Lichtungen des Forstbestandes geschaffen. Die Bodenüberbauung wird auf ein Mindestmaß reduziert (Andachtsfläche etc.), so dass ein schonender Umgang mit dem Boden gegeben ist. Da der Waldbereich bereits durch eine Straße erschlossen ist, kann dadurch auf eine Neuerschließung verzichtet werden, so dass ebenfalls die Bodenversiegelung deutlich begrenzt werden kann.

Weiterhin gibt das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 6 Nr. 7c) und e) vor, dass insbesondere die *„umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit...“* sowie *„die Vermeidung von Emissionen...“* zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Informationen zum Umweltzustand bzw. Prüfumfang gesammelt und abgestimmt, so dass eine sachgerechte Ermittlung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit erfolgen kann. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammengestellt

und der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt. Den Vorgaben des Baugesetzbuches wird somit Rechnung getragen.

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Das Vorkommen von Altlasten ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb einer Forstfläche nicht bekannt. Sollten dennoch bei Baumaßnahmen Verdachtsmomente auftreten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Anlage des Andachtsplatzes inkl. Zuwegung, Bänke und die Überbauung durch die überdachte Hütte sind ausschließlich durch Aufbau der Schotterauflage und ohne Unterbau umzusetzen, wodurch schädliche Bodenveränderungen auf der bislang unbelasteten Waldfläche vermeidbar sind.

Die Norm DIN-18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Diese formulieren keine Grenzwerte, sondern vielmehr Zielvorstellungen und schalltechnische Orientierungswerte.

Diese Orientierungswerte sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. *„Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und addiert werden“* (DIN 18005, Beiblatt 1). Die DIN 18005 verweist auf die Anwendung moderner Normen, Verordnungen und Vorschriften, z.B. die Anwendung der TA Lärm bei Anlagelärm.

Für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13-15 BNatSchG zu beachten, auf die im Rahmen des Umweltberichts, hier insbesondere mit der Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. Kapitel 2.1.3) sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (s. Kapitel 3) eingegangen wird.

1.3.2 Fachplanungen

Eine Begleitung durch einen Grünordnungsplan oder Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt nicht, da die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen „Eingriffsregelung“ sowie die Entwicklung der grünordnerischen Festsetzungen im vorliegenden Umweltbericht erfolgen können.

I.3.3 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Gemäß des Regionalplan Nordhessen 2009 liegt der Geltungsbereich des B-Plans innerhalb eines „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, welches von einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ überlagert wird. Östlich grenzt der Bereich an Flächen, die als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ markiert sind. Westlich ist der Siedlungsbereich von Wolfhagen dargestellt (s. Abbildung 1).

Aufgrund der geplanten Nutzung als Bestattungswald lassen sich keine Zielkonflikte ableiten. Die Fläche bleibt dauerhaft bewaldet und daher ist die Bauleitplanung grundsätzlich mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

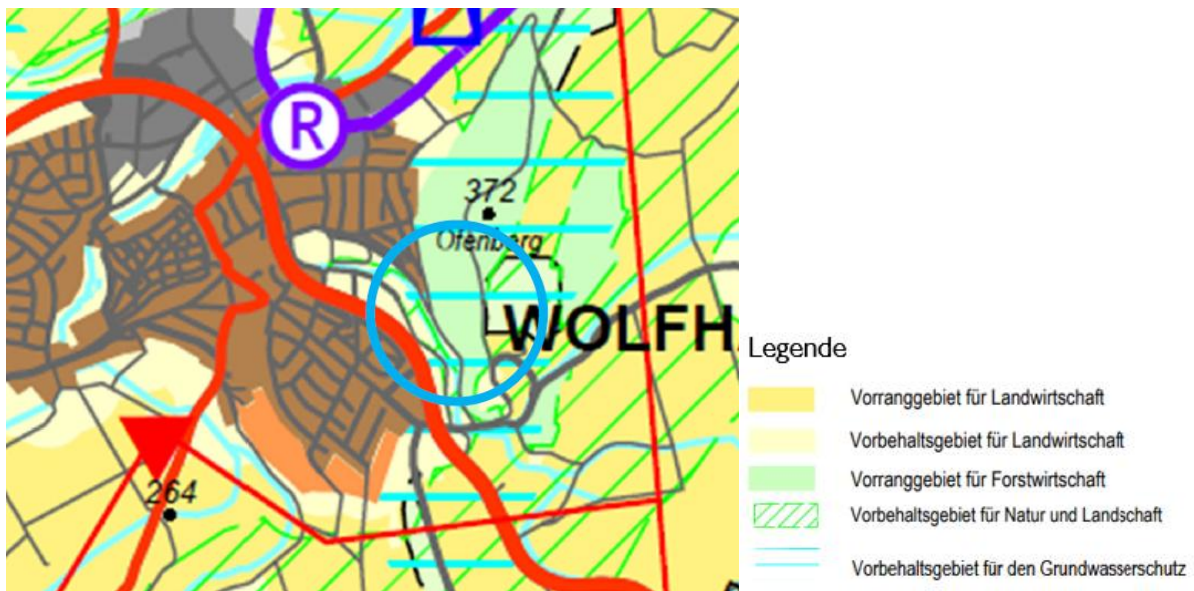


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Verortung des Geltungsbereiches (blauer Kreis), maßstabslos, Quelle: Regierungspräsidium Kassel

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) 1997 der Stadt Wolfhagen ist das Plangebiet als „Flächen für Wald“ dargestellt. In dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: Mai 2023) als „Bestattungswald“ dargestellt (s. Abbildung 2).

Die beabsichtigte Nutzung und die Größe des geplanten Bestattungswald entspricht nicht der aktuellen (rechtswirksamen) Darstellung des Flächennutzungsplans in Wolfhagen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen wird derzeit neu aufgestellt und die entsprechende Änderung der Darstellung dort berücksichtigt. Die Planung ist somit nicht aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan zu entwickeln, weshalb er bezüglich der Nutzung und Größe des „Bestattungswaldes“ in der zukünftigen Darstellung angepasst werden muss.



Abbildung 2: Links: Ausschnitt des Flächennutzungsplan 1997 (FNP) der Stadt Wolfhagen, rechts: Vorentwurf des derzeit in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, ohne Maßstab (Lage Plangebiet rot gekennzeichnet)

Landschaftsplan

Der Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Wolfhagen (Planungsgruppe Stadt + Land, Kassel 2005) stellt für den Bereich in der Entwicklungskarte „Erholungswald Ofenberg und Frauenberg“ dar (siehe Abbildung 3). Darüber hinaus ist der Geltungsbereich als „Flächen für Wald – Umwandlung von Nadelholzbeständen zu Misch- und Laubwaldbeständen“ dargestellt. Das Planvorhaben entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, da der bestehende Wald erhalten bleibt. Die Umwandlung in Misch- und Laubwald ist nicht nur weiterhin möglich, sie wird durch die Einrichtung eines Bestattungswaldes gefördert. Es

werden nach Auskunft des Fachdienstes Forst und Naturschutz der Stadt Wolfhagen u.a. Linden freigestellt und im Gegenzug Kiefern zurückgedrängt. Der Bereich ist somit dabei, sich von einem künstlich begründeten Kiefernwald hin zu einem standortgerechten natürlichen Edellaubholz-Buchen-Mischbestand zu entwickeln.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolfhagen wird auch der Landschaftsplan neu aufgestellt (Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan), so dass die Inhalte des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans untereinander abgestimmt werden.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Wolfhagen, Entwicklungskarte ohne Maßstab (Lage Plangebiet blau gekennzeichnet)

Rechtskräftige Bebauungspläne

Das gesamte Plangebiet ist nicht Bestandteil rechtskräftiger Bebauungspläne.

Gebiete von europäischer Bedeutung und Schutzgebiete gem. §23-30 BNatSchG

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Habichtswald“ (siehe Abbildung 4). Abgesehen davon sind innerhalb des Geltungsbereichs weder Gebiete von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) noch Schutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete nach §23 - §30 BNatSchG ausgebildet oder betroffen. Ca. 350 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Naturdenkmal der „Hoher Rücken“.¹

¹ s. Natureg Viewer HLNUG: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, geöffnet am 19.01.26

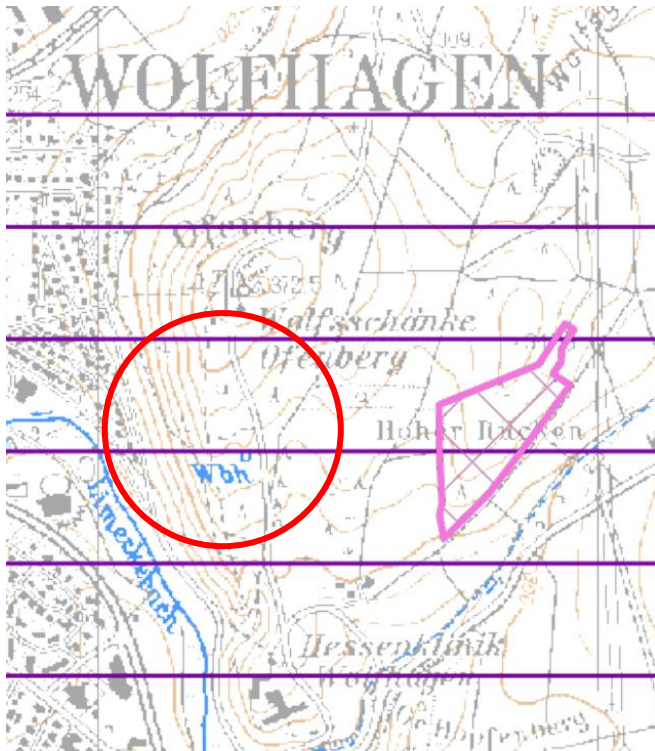


Abbildung 4: Lage des Plangebiets innerhalb des Naturparks „Habichtswald“ (violett schraffiert), östlich befindliches Naturdenkmal „Hoher Rücken“ (pink umwandet), Quelle: Natureg Viewer HLNUG (2026)

Trinkwasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete

Der Geltungsbereich ist Bestandteil eines rechtskräftigen Heilquellenschutzgebietes. Dieser liegt innerhalb der Flächen der „Quantitativen Schutzzone B - neu des Heilquellenschutzgebietes Thermalquelle Bad Emstal“.² Die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“, der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG ist durch die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes vom 14.12.1987 als Heilquellenschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Thermalwasserbohrung Sand amtlich festgesetzt.

Die Bestimmung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Der Geltungsbereich ist nicht Bestandteil eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes.

² s. WRRl-Viewer HLNUG: <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>, geöffnet am 19.01.2026

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für die Darstellung des vorhandenen Umweltzustandes ist von den vorhandenen Biotopstrukturen ‚Bestand‘ auszugehen. In der nachfolgenden Tabelle wird der Zustand der Umwelt hinsichtlich der einzelnen, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange dargestellt und bewertet. Weiterhin werden die zu erwartenden Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die jeweiligen Umweltbelange hinsichtlich der Wirkungsänderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand dargelegt.

Tabelle 2: Bestandsausprägung und Bewertung der Umweltbelange, Prognose der Auswirkungen

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
Fläche	• Geltungsbereich aktuell überwiegend geprägt durch forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche • Versiegelung im Geltungsbereich durch Bestandsgebäude (Wolfsschänke, Vereinsheim inkl. Nebenanlagen, Wasserbehälter), asphaltierter Wegefläche und straßenbegleitende Schotterstreifen • Forstwirtschaftliche Nutzung auf ca. 93 Flächen-%, Ver- und Entsorgungsanlagen auf ca. 3 Flächen-%, Bestandsgebäude auf ca. 1 Fläche-% und Verkehrsflächen auf ca. 3 Flächen-% • Überwiegend hohe Bedeutung aufgrund der weitgehend unzerschnittenen Waldfläche	• Flächenverbrauch durch Zunahme der Teilversiegelung/Überbauung auf ca. 260 m² forstwirtschaftlich genutzter Fläche • Kein planerischer Verlust der Flächenfunktion des Vorranggebiets für Forstwirtschaft • Planungsrechtliche Festsetzung von Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung Bestattungswald • Bau-/betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht gegeben • Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Vergleich zum derzeitigen Zustand
Boden ³	• Ausbildung von Rendzinen aus solifluidalen Sedimenten innerhalb des Geltungsbereichs • Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit carbonathaltigen Gesteinsanteilen (Muschelkalk) • Skelettreiche Böden mit anstehendem Kalkstein auf teils steilem Relief sind hydrogeologisch sensibel mit mäßiger Wasserdurchlässigkeit beurteilt • aufgrund von forstwirtschaftlicher Nutzung der Waldfläche kann ursprüngliche Ausbildung des Bodens außerhalb der Wegeflächen und Bestandsgebäude angenommen werden • Hauptbodenart: Lehm • Keine Daten zum Ertragspotential, Feldkapazität, Bodenzahlen und Verdichtungsempfindlichkeit verfügbar; anhand der Bodenarten mittlere bis hohe Verdichtungsanfälligkeit anzunehmen • anthropogene Überformung/-prägung bei Bestandsgebäuden und Wegeflächen	• neue Teilversiegelung auf ca. 0,4 Flächen-% (ca. 210 m²) und Überbauung auf ca. 0,08 Flächen-% (ca. 50 m²) des gesamten Geltungsbereichs und damit Einschränkung der Bodenfunktionen • Teilversiegelte Flächen sind mit Schotteraufbau ohne Unterbau herzustellen • Im Zuge der Überbauung (überdachte Hütte) sind zum Teil Bodenbewegungen erforderlich → natürliches Bodengefüge wird in diesen Bereichen gestört • keine zusätzliche baubedingte Bodeninanspruchnahme zu erwarten, da Baugeschehen innerhalb der Baufläche erfolgen kann • betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden nicht im erheblichen Umfang zu erwarten (Trittbelastung bereits durch Nutzung als Erholungswald gegeben) • keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Vergleich zum derzeitigen Zustand, da Wirkungseinschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der teilversiegelten/überbauten Flächen sehr gering ist

³ s. Boden Viewer HLNUG: <https://bodenviwer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviwer/index.html?lang=de>, aufgerufen am 19.01.2026

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	• Wirken der natürlichen Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen auf wenig genutztem Waldboden des Forstbeständen • Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen, naturbelassenen, grundwasserbeeinflussten oder besonders exponierten Böden nicht gegeben • keine Archivfunktion, Denkmale, archäologische Fundstellen • hohe Bedeutung aufgrund der geringen anthropogenen Überprägung und Wirken der natürlichen Bodenfunktionen	
Oberflächen-/Grundwasser ^{4 5}	• Geltungsbereich befindet sich im Heilquellenschutzgebiet „Thermalquelle Bad Emstal“ • Wasserbehälter für Trinkwasserversorgung innerhalb des Geltungsbereichs • Keine Ausbildung von Fließgewässern und ebenso wenig festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Planbereich • Nächstgelegenes Fließgewässer „Liemeckebach“ verläuft ca. 120 m südwestlich • Gebiet mit mäßiger Wasserdurchlässigkeit der Grundwasserleiter⁶ • Hohe Bedeutung aufgrund der Lage im Heilquellenschutzgebiet, ansonsten allgemeine Bedeutung	• B-Plan ermöglicht insgesamt ca. 210 m² neue Teilversiegelung sowie ca. 50 m² Überbauung und führt damit zu einer geringfügigen Minderung der Niederschlagsversickerungsleistung auf insgesamt ca. 0,5 Flächen-% des gesamten Geltungsbereichs • Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort in angrenzende unbebaute Grünflächen • Bestimmung der Schutzgebietsverordnung der anerkannten Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“ ist zu beachten und einzuhalten • baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächen-/Grundwasser nicht gegeben • bei einer ausschließlichen Urnenbestattung ist die Entstehung von durch Verwesungsprozesse pot. belastetem Sickergut ausgeschlossen; aufgrund der Kuppenlage und dadurch bedingten höheren Grundwasserflurabstand sowie aufgrund der mäßigen Durchlässigkeit des Gesteins⁶ ist auch keine

⁴ s. WRRL-Viewer HLNUG: <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>, geöffnet am 19.01.2026

⁵ s. Hydrologischer Atlas von Deutschland: <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de&vm=2D>, geöffnet am 19.01.2026

⁶ s. GruSchu-Viewer HLNUG: <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>, geöffnet am 19.01.2026

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
		Schwermetallbelastung des Grundwassers durch die Urnenasche zu erwarten, zumal keine Anhaltspunkte für eine Schwermetall-Vorbelastung gegeben sind⁷ • keine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers durch B-Planaufstellung gegeben, da die geringfügige Zunahme an Überbauungsfläche durch Versickerungsleistung in angrenzenden Bereichen vollständig aufgefangen werden kann
Klima / Luft	• Geltungsbereich liegt innerhalb eines ca. 60 ha großen Nadel-/Mischwald • Lokalklimatische Luftfilterfunktion und Verbesserung des Mikroklimas durch Forstbestand • Kaltluftentstehungspotenzial aufgrund des Forstbestandes eingeschränkt, jedoch durch erhöhtes Relief und starke Geländeneigung Kaltluftabfluss Richtung Stadtgebiet Wolfhagen im Westen • Vorbelastung der Luftqualität durch Verkehrsflächen in vernachlässigbar • hohe Bedeutung aufgrund der Luftfilterfunktion, Verbesserung des Mikroklimas durch Forstbestand sowie der Belüftungsfunktion für das Stadtgebiet	• Durch Realisierung des Bebauungsplans und den damit verbundenen Anstieg teilversiegelter/überbauter Fläche von ca. 260 m² (ca. 0,5 Flächen-%) gehen damit auch ca. 260 m² mikroklimatisch wirksame unversiegelte Bereiche verloren • Luftfilternde Gehölze des Forstbestands werden im Zuge der Realisierung nicht gerodet und gehen dementsprechend auch nicht verloren • Keine Verminderung der nächtlichen Abkühlungswirkung oder Kaltluftproduktion und somit des Kaltluftzuflusses Richtung Süden und Westen bzw. Richtung Stadtlage Wolfhagen • Betriebsbedingt keine erhebliche Steigerung der lufthygienischen Schadstoffbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, da nur eine geringe Verkehrszunahme durch Einrichtung des Bestattungswaldes erwartet wird • baubedingte kurzzeitige und vorübergehende lokale lufthygienische Belastung durch potentielle Maschinenemissionen, jedoch nicht nachhaltig wirkend und sehr geringfügig (Anlage Andachtsplatz etc.) • keine erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	• Plangebiet weist keine Wohnfunktion auf • Waldfläche ist im Landschaftsplan als „Erholungswald Ofenberg und Frauenberg“ dargestellt, weshalb Nutzung des von Spaziergängern zur Erholung angenommen werden kann	• B-Planaufstellung beabsichtigt die Nutzung der Forstfläche als Bestattungswald → Geltungsbereich besitzt weiterhin keine Wohnfunktion • Bestehende Lärmbelastung (Straßenverkehr, Nutzung als Erholungswald) wird durch den Betrieb des Bestattungswaldes nicht maßgeblich erhöht

⁷ s. Umweltbundesamt 2019: Umweltrisiken durch Bestattungswälder; https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/479/publikationen/faq_umweltrisiken_durch_bestattungswaelder_0.pdf, geöffnet

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	(Wohnumfeldfunktion für Kernsiedlungsgebiet); insbesondere durch die Nähe zum Kernsiedlungsgebiet von Wolfhagen und der vorhandenen Erholungsinfrastruktur (Erschließungsstraße, Aussichtsturm, Gaststätte) kann von einer erhöhten Nutzung durch Erholungssuchende ausgegangen werden - Geltungsbereich A unterliegt gem. Lärmkartierung einer straßenverkehrsbedingten Belastung von 50-54 dB(A) am Tag (im südlichen Bereich 55-59 dB(A)) und 40-44 dB(A) in der Nacht⁸ hohe Bedeutung aufgrund der Nutzung als Erholungswald	- Ursprüngliche Nutzung als Erholungswald bleibt bestehen und wird durch Realisierung des B-Plans nicht verändert, sondern begünstigt (Nutzung von Andachtsplatz & Bänken für Spaziergänger attraktiv) - baubedingt vorübergehende Lärmemissionen durch Bauarbeiten zu erwarten, jedoch ohne erhebliches bzw. nachhaltig wirkendes Ausmaß - Im Hinblick auf Katastrophen / Havarien ist keine über das übliche Maß hinausgehende betriebsbedingte Gefährdung erkennbar - Im Hinblick auf Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Sturm, Hochwasser, Hitzeeffekte) ist keine über das allgemeine Maß hinausgehende Gefährdung erkennbar keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben
Arten und Biotope	- Geltungsbereich hauptsächlich geprägt durch Biotopstrukturen hoher Wertigkeit (Waldfläche) und geringfügig durch Biotope niedriger Wertigkeit (versiegelte Wegeflächen und Bestandsgebäude) - Struktur- und artenreicher Forstbestand, da derzeit Umwandlung von Nadelholzbeständen zu Misch- und Laubwaldbeständen stattfindet (durch Kalamitäten von Kiefern [Chlorosen wegen Eisenmangel, Trockenstandort]); verstärkte Ausbreitung von Linde und Buche - Teils wertvolle Sukzessionsbereiche mit Pioniergehölzen und Laubsträuchern auf Entnahmeflächen - Teils großflächige, gehölzfreie Schlagfluren - Vorkommen von seltenen und streng geschützten Arten nicht ausschließbar (besonders Fledermäuse) - Vorkommen von geschützter Avifauna zu erwarten	- Erhöhung der Teilversiegelung/Überbauung auf ca. 0,5 Flächen-% (ca. 260 m²), und damit Änderung bzw. Umstrukturierung von Lebensräumen für Flora und Fauna - Kein Verlust von hochwertigen gehölzbestandenen Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs - Durch Verkehrssicherungspflicht ist Entfernung von Totholz nötig → Verlust von potentiellen Habitatstrukturen für die streng geschützte Avifauna, Insekten und Fledermäuse - Geringfügiger Verlust von mittelwertigen Kahlflächen innerhalb des Forstbestandes durch Anlage von teilversiegelten Flächen (Andachtsplatz und Zuwegung) sowie Überbauung (überdachte Hütte) - keine wesentliche Änderung betriebsbedingter Störwirkungen über das vorhandene Maß zu erwarten (Erholungswald in Siedlungsnähe) - baubedingt können durch Bautätigkeiten Störeffekte auftreten, die jedoch vorübergehender Art sind und somit nicht nachhaltig wirken

⁸ s. Lärm-Viewer HLNUG: <https://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de>, geöffnet am 20.01.2026

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	• vorhandene Störeffekte durch eine erhöhte Nutzung durch Erholungssuchende aufgrund der Nähe zum Kernsiedlungsgebiet von Wolfhagen und der vorhandenen Erholungsinfrastruktur (Erschließungsstraße, Aussichtsturm, Gäststätte) anzunehmen • derzeit unversiegelte Flächen im Geltungsbereich auf ca. 93 Flächen-% und (teil-)versiegelte Flächen auf ca. 7 Flächen-% • Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzende Umgebung innerhalb des Naturparks „Habichtswald“, nicht in FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten⁹ • hohe Bedeutung aufgrund des Waldbestandes, der sich in Umwandlungsprozess zu natürlichem Mischwald befindet und pot. Vorkommen von geschützter Fauna	• partielle Habitataufwertung durch Anbringen von Nisthilfen für Avifauna und Quartieren für Fledermäuse (s. Festsetzung 4.2.) • keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben, geringfügige Beeinträchtigungen durch kleinflächige Zunahme der Überbauung/Teilversiegelung und potentielltem Habitatverlust für geschützte Fauna
Landschaftsbild	• Landschaftsbild überwiegend geprägt durch Gehölzstrukturen (Forstbestand aus Nadel- und Laubbäumen) sowie geringfügig durch anthropogene Überformung (Parkplatz- und Straßenflächen, Bestandsgebäude) • Geltungsbereich umgeben von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Osten sowie Siedlungsbereich von Wolfhagen im Westen • Plangebiet liegt auf Höhenrücken des Ofenbergs, Höhenlage ca. 300 m u. NHN im Süden und ca. 370 m ü. NHN im Norden → Höhenunterschied von 70 m mit stetigem Anstieg von Süden nach Norden • Weitreichende Sicht Richtung Süden (Klink und Stellplätze) und Osten (landwirtschaftliche Flächen) • Sicht Richtung Westen (Siedlungsstruktur Stadt Wolfhagen) durch steile Geländestufe eingeschränkt	• Erhöhung der Teilversiegelung/Überbauung auf ca. 0,5 Flächen-% (ca. 260 m²) → keine maßgebliche Ausdehnung der anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes • Keine Rodung der landschaftsbildprägenden Forstfläche durch Realisierung des B-Plans erforderlich • Geeignete Flächen für Andachtsplatz beinhalten keine Gehölze und sind weitgehend eben → Änderung der topografischen Verhältnisse ist nicht erforderlich • baubedingt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/-erlebens, da Baugeschehen nur vorübergehender Dauer sind • betriebsbedingt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/-erlebens, da sich Andachtsplatz mit überdachter Hütte in Struktur von Forst und Erholungswald eingliedern • keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben, da keine landschaftsbildprägenden

⁹ s. Natureg Viewer HLNUG: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, aufgerufen am 20.01.2026

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	• Plangebiet ist durch exponierte Lage auf dem Ofenberg im Gegensatz zu umgebender flacher Landschaft sehr prägend für das Landschaftsbild • keine kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen vorhanden • Schutzwürdigkeit der Gehölzflächen aufgrund von landschaftsbildprägender Funktion • Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	Strukturen verloren gehen und der Andachtsplatz mit Hütte keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes hervorruft
Kultur- und Sachgüter	• forstwirtschaftlich und landschaftlich bedeutsamer Erholungswald als Sachgut betroffen • hohe Bedeutung	• keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes gegeben, da Erholungswald in seiner Funktion und Ausprägung bei B-Plan Realisierung bestehen bleibt
Wechselwirkungen	• Es bestehenden übliche Wechselwirkungen zwischen der Ausbildung der Bodenform, der Bodennutzung und der Vegetationsausprägung. • Besondere oder seltene Wechselwirkungen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgebildet.	• keine relevanten Wirkungen, über die allgemein bekannten Wechselwirkungen hinausreichend, anzunehmen • keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben, da keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden

2.1.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Bebauungsplanaufstellung bliebe das Plangebiet gemäß der derzeitigen Ausprägung der Biotopstrukturen bestehen. Zudem unterblieben die in dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.1.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung und Artenschutzmaßnahmen

Bei der Begehung der Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 85 „Bestattungswald“ am 13.01.2026 ist besonders die aufgelichtete Struktur des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestands auf dem Ofenberg aufgefallen. Wie im Landschaftsplan (s. Kapitel 1.3.2) verankert, befindet sich der Forstbestand derzeit in einem Umwandlungsprozess von einem Nadelholzbestand (*Pinus sylvestris*) zu einem Misch- und Laubwaldbestand (*Tilia cordata*, *Fagus sylvatica*). Dies ist deutlich durch die Entnahme von Kiefern und die vermehrte Ausbreitung von Rotbuchen sowie dem bereits älteren Buchenbestand innerhalb der Forstfläche erkennbar (s. Abbildung und Abbildung).



Abbildung 5: Entnommene Kiefern (rot markiert) in der Forstfläche im Geltungsbereich, Quelle: Foto WGK 13.01.2026



Abbildung 6: Zunehmende Verbreitung der Rotbuche mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien im Geltungsbereich, Quelle: Foto WGK 13.01.2026

Wie bereits erwähnt zeigt sich die aufgelichtete Struktur des Forstbestandes an diversen Stellen innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Abbildung). Hier haben sich statt den ursprünglich aufgeforsteten Kiefern und den durch natürliche Sukzession vorkommenden Rotbuchen und Winterlinden keine Gehölzflächen, sondern hochwüchsige, ruderaler Staudenfluren entwickelt. Da diese Flächen typische Charakteristika der Schlagfluren, -Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss (Biotopcode 01.162) aufweisen, wurden sie innerhalb der rechnerischen Bilanz (s. Anhang I) als solche aufgeführt.



Abbildung 7: Aufgelichteter Bereich ohne Gehölzbestand und hochwüchsiger, ruderaler Staudenflur, Quelle: Foto WGK 13.01.2026

In der Festsetzung Nr. I ist festgelegt, dass der Erbau der Andachtsfläche mit Zuwegung, Befestigung, Überdachung und zugehörigen Elementen ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen zulässig ist. Diese Festlegung dient der Vermeidung von Gehölzrodungen im Zuge der B-Plan Umsetzung und damit auch von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten. Das Erfordernis einer forstrechtlichen Genehmigung auf Waldumwandlung entfällt durch die Vermeidung der Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung (§12 HWaldG). Die Herstellung der geschotterten Flächen erfolgt mit dem Einsatz von autochthonem Kalkschotter, um den Eintrag von fremdem Gesteinsmaterial zu verhindern. Außerdem sind mögliche Wurzelschäden an nahestehenden Bäumen sowie Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden, in dem eine Schotterauflage ohne Unterbau stattfindet.

Des Weiteren wurde bei der Begehung der hohe Totholzanteil sowohl am Kiefern- als auch v.a. am Buchenbestand aufgenommen. Die abgestorbenen Äste und teils bereits abgesetzten Totholzstämme finden sich zahlreich sowohl als liegendes als auch als stehendes Totholz innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Abbildung 8 & Abbildung 9).



Abbildung 8: Liegendes Totholz und Buche mit hohem Totholzanteil in der Krone im Geltungsbereich, Quelle: Foto WGK 13.01.2026



Abbildung 9: Stehender, abgesetzter Totholzstamm einer Buche, Foto WGK 13.01.2026

Durch die zukünftige Nutzung der Forstfläche als Bestattungswald ergibt sich die Verkehrssicherungspflicht an den von Besuchern genutzten Forstwegen und dem neu entstehenden Andachtsplatz. Im Zuge der Verkehrssicherung müssen absturzgefährdetes Totholz und ggf. sogar ganze umsturzgefährdete Bäume entnommen werden. Die Entfernung von Totholz führt zum Verlust von Lebensräumen für Tierarten, die auf solch spezielles Substrat angewiesen sind. Besonders betroffen sind Insekten, Vögel und ggfs. Fledermäuse, die Totholz als Nahrungsquelle, Brutplatz oder Unterschlupf nutzen. Gehölzbrütende Vögel wie Spechte nutzen morsches Totholz als Brut- und Nistplätze. Singvögel und weitere Waldvögel finden in zersetzendem Holz Nistmöglichkeiten oder Nahrung durch Insekten. Streng geschützte Fledermausarten (z. B. die Bechsteinfledermaus) quartieren in Rindentaschen oder Hohlräumen im Totholz.

Gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September jegliche Art von Gehölzschnitt durchzuführen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist diese Festlegung ebenfalls auf die Schnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht und ggfs. einzelne Rückschnittmaßnahmen für im Zuge der Bauarbeiten für den Andachtsplatz anzuwenden.

Die Herstellung des Andachtsplatzes, der Schutzhütte sowie der erforderlichen Zuwegung sollte möglichst ebenfalls nur in dem zuvor genannten Zeitraum erfolgen, um Störungen in nahen Bäumen mit ggfs. vorkommenden empfindlichen Tierarten zu vermeiden. Eine Ausnahme für die Realisierung der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist nur möglich, wenn der Untere Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, dass im Baufeld und in dessen Umfeld von 20 m weder Vogelbruten stattfinden noch besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen.

Des Weiteren ist vor der Entfernung des Totholzes eine Überprüfung auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel, Fledermäuse und sonstige geschützte Arten durchzuführen. Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Da die Verkehrssicherungspflicht unabdingbar durch Schnittmaßnahmen umgesetzt werden muss, wird das Aufhängen von Nisthilfen für nischen-/ höhlenbrütende Vögel und Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneten Stellen im Geltungsbereich vorgeschrieben (siehe Kapitel 2.1.3 Artenschutz). Diese Maßnahme erhöht die Habitatqualität des Geltungsbereichs und fungiert als eine Art Ausgleichsmaßnahme für den möglichen Habitatverlust im Zuge der Totholzentfernung.

2.1.3 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

Nachfolgend beschriebene Maßnahmen sind geeignet, weitere mögliche Beeinträchtigungen im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ zu vermeiden, zu reduzieren bzw. zu kompensieren:

Bodenschutz

Für alle Bodenarbeiten schreiben die DIN 18915 und DIN 19731 Art und Form der Bodenbehandlung vor und sind zu berücksichtigen.

Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung/Vermischung mit geringerwertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z.B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere der wenigen unbeeinträchtigteren Böden sind möglichst klein zu halten und auf das engere Baufeld bzw. bereits versiegelte Bereiche zu begrenzen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Weiterhin sind im Hinblick auf Erosionsgefährdung der Böden im Plangebiet Bodenarbeiten auf dem gesamten Baufeld während geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.

Baustraßen sind ausschließlich auf Flächen anzulegen, welche im Zuge der weiteren Baumaßnahme versiegelt werden (Straßen, Baufelder o.ä.). Besonders im übrigen Waldbereich sind Bodenverdichtungen, eine Befahrung mit Baufahrzeugen und Ablagern von Baumaterialien zu vermeiden.

Zum Schutz vor Erosion sind die Böden während der Bauzeit keiner langen Brache auszusetzen. Sind längere Bodenlagerzeiten nicht vermeidbar, ist eine Zwischenbegrünung durchzuführen. Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien, so sind diese bis zur Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen. Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren. Während der Bauphase anfallende Bauabfälle, -reste und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück entsorgt (vergraben, verbrannt) werden. Der Boden ist auf Lager- und Arbeitsflächen vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (Öle, Treib- und Schmiermittel) oder Baumaterialien, wie ungebundener Zement oder frischer Beton zu schützen.

Anfallender Erdaushub, der nicht auf dem Grundstück wiedereingebaut werden kann, ist unter Beachtung der MantelVO anderweitig ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

Niederschlagsversickerung

Die Niederschlagsversickerung erfolgt Vorort über Grünflächen oder versickerungsfähige Befestigungen. Bei notwendigen wasserundurchlässigen Befestigungen sollte das Niederschlagswasser, soweit möglich, unmittelbar neben den entsprechenden Flächen großflächig in den Untergrund versickern können und somit dem Grundwasser zugeführt werden.

Zur Gewährleistung einer Mindestversickerung anfallender Niederschlagsmengen ist die Ableitung des Niederschlagswassers von diesen befestigten Flächen in angrenzende Grün- oder sonstige unbefestigte Flächen sicherzustellen. Hiermit soll erreicht werden, dass zumindest geringe bis mittlere Niederschlagsereignisse vor Ort gehalten und versickern können und nicht in die Vorfluter abgegeben werden. Dieses entlastet nicht nur die Fließgewässer, sondern trägt dazu bei, dass insbesondere im Sommer essentielle Feuchtigkeit vor Ort zurückgehalten wird.

Gehölzschnitt und Bauzeitenregelung

Gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die Umsetzung der Schnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherung ist ebenfalls nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vorzusehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist i.d.R. auch außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes durchzuführen. Bei einer Baurealisierung innerhalb des genannten Zeitraumes ist zuvor der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass innerhalb des Baufeldes und seines Umfeldes von 20 m keine Vogelbruten stattfinden oder besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen. Somit wird die Möglichkeit des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden, da die möglichen Habitatbäume bei Umsetzung der Auflagen nicht beeinträchtigt werden (siehe Hinweis Nr. 2 Artenschutz).

Artenschutz

Vor dem Gehölzschnitt bei der Entfernung von Totholz oder sturzgefährdeten Bäumen im Zuge der Wegesicherung sind die Gehölze auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Des Weiteren soll die Habitatverfügbarkeit erhöht werden, in dem in der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs mind. 5 Nisthilfen für nischen- / höhlenbrütende Vögel und mind. 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufgehängt und dauerhaft gepflegt werden.

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich ist Bestandteil der quantitativen Schutzzone B-neu des durch die „Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“, der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG in Emstal, Landkreis Kassel“ vom 14.12.1987 amtlich festgesetzten und zuletzt am 26.01.2006 geänderten Heilquellenschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Thermalwasser-bohrung Sand (WSG-ID. 633-124; StAnz. 1/1988 S. 33; StAnz. 24/1988 S. 1275; StAnz. 8/2006 S. 463). Die Bestimmung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Externe Kompensationsmaßnahmen

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (s. Kapitel 3) wird aufgezeigt, dass durch die Realisierung des B-Planes ein Biotopwertdefizit in Höhe von ca. 7.950 Werteinheiten verbleiben wird, welches nicht ausgeglichen werden kann. Das Biotopwertdefizit wird vollständig durch das Ökokonto der Stadt Wolfhagen mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland“ auf dem Flurstück 76/16, Flur 6, Gemarkung Isthia ausgeglichen.

Hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu treffen.

2.1.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines Bestattungswaldes innerhalb des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes auf dem Ofenberg westlich der Stadt Wolfhagen ermöglichen.

Im Flächennutzungsplan (FNP) 1997 der Stadt Wolfhagen ist das Plangebiet als „Flächen für Wald“ dargestellt. In dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: Mai 2023) als „Bestattungswald“ dargestellt.

Die Ausprägung der Biotope zeigt keine seltenen oder besonders geschützten Biotopstrukturen auf. Zwar treten durch die Realisierung des Vorhabens, insbesondere durch den Erbau des Andachtsplatzes mit Zuwegung und überdachter Hütte, Beeinträchtigungen auf einige der hier betrachteten Schutzgüter auf, jedoch sind davon keine besonderen oder seltenen Schutzgutausprägungen betroffen.

Die Festsetzung Nr. 1 legt den Erbau der Andachtsfläche ausschließlich auf vorhandene Waldlücken und Lichtungen fest und verhindert damit die Rodung des Forstbestandes in diesem Bereich. Die Suche nach Standortalternativen kann somit unterbleiben, da an anderen Standorten mit ähnlich hohen oder höheren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

2.2 Grünordnerische Zuarbeit von Festsetzungen

Nachfolgend werden textliche Festsetzungen zur Integration in den Bebauungsplan erarbeitet, die die grünordnerischen Belange gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB wahrnehmen.

Tabelle 3: Grünordnerische Festsetzungen im B-Plan Nr. 85 „Bestattungswald“

4	Grünordnerische Festsetzungen und Artenschutz
4.1	<u>Befestigung von Flächen</u> (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
	Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze, Wege und der Aufenthaltsplatz sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterauflage, wassergebundene Decke, Holzschnitzel) und ohne Unterbau auszuführen. Die Ableitung des Niederschlagswassers von diesen befestigten Flächen ist in angrenzende Grün- oder sonstige unbefestigte Flächen zwecks Versickerung sicherzustellen.
4.2	<u>Artenschutz - Lebensstätten</u>
	Um die Habitatverfügbarkeit zu erhöhen, sind in der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs 5 Nisthilfen für nischen- / höhlen-brütende Vögel und 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen.
5	Kompensationsmaßnahmen, Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen an anderer Stelle (§ 1a (3) BauGB)
	Das durch das geplante Vorhaben entstehende Biotopwertdefizit von 7.950 Werteinheiten wird vollständig durch das Ökokonto der Stadt Wolfhagen mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensives Grünland“ auf dem Flurstück 76/16, Flur 6, Gemarkung Isthä ausgeglichen. Hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu treffen.
	<u>Hinweise</u>
	Gehölzschnitt und Bauzeitenregelung Gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Die Umsetzung der Schnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherung ist ebenfalls nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vorzusehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist i.d.R. auch außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes durchzuführen. Bei einer Realisierung innerhalb des genannten Zeitraumes ist zuvor der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass innerhalb des Baufeldes und seines Umfeldes von 20 m keine Vogelbruten stattfinden oder besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen.
	Artenschutz Vor dem Gehölzschnitt bei der Entfernung von Totholz oder sturzgefährdeten Bäumen im Zuge der Wegesicherung sind die Gehölze auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

	Denkmalschutz Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.
	Heilquellenschutzgebiet Der Geltungsbereich ist Bestandteil der quantitativen Schutzzone B-neu des durch die „Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“, der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG in Emstal, Landkreis Kassel“ vom 14.12.1987 amtlich festgesetzten und zuletzt am 26.01.2006 geänderten Heilquellenschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Thermalwasser-bohrung Sand (WSG-ID. 633-124; StAnz. 1/1988 S. 33; StAnz. 24/1988 S. 1275; StAnz. 8/2006 S. 463). Die Bestimmung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der Kompensationsverordnung des Bundeslands Hessen (Stand 2018) ist in Anhang I dargelegt. Da durch die Aufstellung des B-Plans lediglich kleinflächig ein neuer Überbauungsbereich für die Anlage des Andachtsplatzes inkl. Zuwegung, überdachter Hütte und Sitzbänken festgesetzt wird, wurde auch nur diese Fläche für die Bilanzierung in Betracht gezogen. Für die gesamten übrigen Bereiche sind keine Veränderungen der Überbauungssituation vorgesehen. In Festsetzung Nr. I wird festgelegt, dass diese teilversiegelten Flächen und die Überbauung ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen herzustellen sind, weshalb hier der Biotoptyp der Schlagfluren (Biotopcode 01.162) als Bestandsausprägung angenommen wurde.

Gemäß Bilanzierung zeigt sich, dass durch die Teilversiegelung und Überbauung (insgesamt ca. 260 m²) im Plangebiet ein Wertdefizit von 7.950 Wertpunkten erzeugt wird.

Das Defizit wird mittels des Ökokontos der Stadt Wolfhagen ausgeglichen. Hierbei wurde auf dem Flurstück Nr. 76/16, Flur 6, Gemarkung Isthä eine Ackerfläche von 888,90 m² mittels naturnahe Grünlandeinsaat in extensives Grünland umgewandelt. Von den daraus generierten Ökopunkten werden die für die Kompensation des o.g. Eingriffs benötigten 7.950 Werteinheiten abgebucht. Die verbindliche Zuordnung der Ökokontomaßnahme erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Im Rahmen der Baugenehmigung sowie weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Genehmigungen werden Auflagen ausgesprochen, die vor allem die baubedingten Auswirkungen in Grenzen halten sollen. Die Überwachung dieser Auflagen obliegt den zuständigen Behörden. Die Überwachung umfasst insbesondere die Kontrolle der maximal zulässigen Überbauung sowie die Kontrolle der gem. textlicher Festsetzungen erforderlichen Gehölzpflanzungen.

4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wolfhagen möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bestattungswald“ die Neuanlage eines Bestattungswaldes in einem Teilbereich des Ofenbergs festlegen. Dies umfasst im Wesentlichen eine Nutzungsänderung des bisher forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes in eine Waldfläche für Urnenbestattungen, wobei die im Landschaftsplan festgelegte Erholungsfunktion bestehen bleibt. Mit der Aufstellung des B-Plans wird die damit einhergehende planungsrechtliche Grundlage sowie die Festlegung der Kompensationsmaßnahme mittels Abbuchung von Werteinheiten des Ökokontos der Stadt Wolfhagen sichergestellt.

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 59.453 m² ein. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes auf dem Ofenberg, in der sich ebenfalls ein bestehendes Vereinsheim inkl. Nebenanlagen, vollversiegelte Wegeflächen, Schotterflächen und eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasserbehälter) befindet. Mit der erstmaligen Aufstellung des B-Plans innerhalb des Geltungsbereichs werden Flächen für Wald (ca. 57.644 m²) und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (ca. 1.809 m²) festgesetzt.

Das Plangebiet gliedert sich gem. B-Planaufstellung mit folgenden Überbauungs- und Grünflächenumfang in:

- Max. zulässige Überbauung (Vollversiegelung): ca. 1.833 m² Bestand und 50 m² neu (gesamt 1.961 m²)
- Max. zulässige Überbauung (Teilversiegelung): ca. 154 m² Bestand und 210 m² neu (gesamt 364 m²)
- Grünfläche: ca. 57.128 m²

Die im Vergleich zur rechtsgültigen Bebauungsplanung zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes dargelegt. Durch die beabsichtigte Planaufstellung kommt es zu einer Zunahme der Vollversiegelung/Überbauung auf insgesamt ca. 0,08 Flächen-% (ca. 50 m²) und der Teilversiegelung auf ca. 0,4 Flächen-% (ca. 210 m²). Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erkennen bzw. kann vermieden werden.

Zur Eingriffsvermeidung und –minimierung bzw. zum städtebaulichen Ausgleich sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

- ordnungsgemäße Entsorgung von bei Tiefbauarbeiten anfallenden Böden, sofern relevant
- Trennung von Ober- und Unterboden bei Bodenabtrag, -zwischenlagerung und –auftrag, sofern relevant
- Herstellung der Flächen für Andachtsplatz inkl. Zuwegung und zugehörige Elemente in geschotterter Bauweise ohne Unterbau
- teilversiegelte Flächen und Überbauung (überdachte Hütte) ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen zulässig um Rodung zu vermeiden
- Schnittmaßnahmen (Verkehrssicherungspflicht) sind nur außerhalb der Brutzeit umzusetzen
- Überprüfung auf Artenfunde vor Totholzentnahme
- vor Beginn der Bauarbeiten ist Vorkommen von Vogelbruten und Fledermaus-Wochenstuben im Baufeld und 20 m Umfeld auszuschließen
- Anbringen von mind. 5 Nisthilfen für Vögel und mind. 5 Quartieren für Fledermäuse
- Sicherstellung der Niederschlagsableitung von befestigten Flächen in angrenzende Grünflächen zwecks Versickerung
- Beachtung der Schutzgebietsverordnung des Heilquellenschutzgebietes "Thermalquelle Bad Emstal"

In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann aufgezeigt werden, dass durch die festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet ein rechnerisches Wertedefizit von 7.950 Werteinheiten entsteht. Es ist eine externe Ersatzmaßnahme erforderlich, die mittels der Nutzung von generierten Werteinheiten auf dem Ökokonto der Stadt Wolfhagen durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu regeln ist.

Göttingen, den 23.01.2026



B. Sc. Isabelle Rau



Landschaftsarchitektur

Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL

5 Quellen

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2025): Hydrologischer Atlas Deutschland. Internet: < <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de> >.

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): BodenViewer Hessen. Internet: < <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de> >.

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): GruSchu Hessen. Internet: < <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de> >.

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): NaturegViewer Hessen. Internet: < <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> >.

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): LärmViewer Hessen. Internet: < <https://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de> >.

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): WRRLViewer Hessen. Internet: < <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de> >

KOMPENSATIONSVERORDNUNG HESSEN (2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. I S. 652).

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2009): Regionalplan Nordhessen. veröffentlicht auf: < <https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-nordhessen> >.

Ist-Zustand Überbauungsbereich							Planung Überbauungsbereich						
Biotopstruktur	Biotopcode	Biotopwert	Fläche in m²	Stückzahl	Kronen-schirmfläche in m²	Flächenäquivalent in WE	Biotopstruktur	Biotopcode	Biotopwert	Fläche in m²	Stückzahl	Kronenschirm-fläche in m²	Flächenäquivalent in WE
A	B	C	D	E	F	G=C*D bzw. G=C*E*F	A	B	C	D	G	H	I=C*D bzw. I=C*G*H
(gem. Bestandsausprägung in neuen Überbauungsbereichen)							(gem. B-Plan Nr. 85 „Bestattungswald“ in neuen Überbauungsbereichen)						
Schlagfluren (Waldlücken und Lichtungen) ¹	01.162	36	260			9.360	Andachtsplatz und Zuwegung (geschottert)	10.530	6	190			1.140
							Bänke (geschottert)	10.530	6	20			120
							Überdachte Hütte (Überbauung)	10.710	3	50			150
Gesamtfläche			260				Gesamtfläche			260			
Flächenäquivalent in WE des Ist-Zustandes (gesamt)						9.360	Flächenäquivalent in WE der Planung						1.410
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Planung)							1.410						
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Ist-Zustand)							9.360						
Flächenäquivalent Bilanz (negativ: Defizit; positiv: Überschuss)							-7.950						

Anmerkung:

¹ Wie in der planungsrechtlichen Festsetzung I festgelegt, sind die geschotterten Flächen und die Überbauung ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen herzustellen. Daher wurde der Biotoptyp 01.162 als Bestand für diese Überbauungsbereiche innerhalb der Forstfläche angenc